Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/28 15Nds102/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1993

Norm

StPO §62
StPO §198 Abs1

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 198 Abs 1 StPO ist es grundsätzlich Aufgabe des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung den Beschuldigten zu vernehmen. Wird diese Aufgabe an Organe auswärtiger Sicherheitsbehörden übertragen, dann kann eine solche Vorgangsweise nicht als Begründung für eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit dienen.

Entscheidungstexte

- 15 Nds 102/93
  Entscheidungstext OGH 28.10.1993 15 Nds 102/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0096626

Dokumentnummer

JJR_19931028_OGH0002_015NDS00102_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at